



Lindener Bürgerstiftung

Richtlinien zur Verwendung von Stiftungsmitteln

Präambel

Die Lindener Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftsstiftung Lindener Bürger und Unternehmen für die Bürger. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements ist sie Ausdruck der Stärke und des Wachstums der Bürgergesellschaft in unserer Stadt. Sie fördert vor allem soziale und kulturelle Anliegen, die den Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise am Herzen liegen und trägt so bei zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt und Region Linden. Dabei ist sie auf die breite Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch persönliches und finanzielles Engagement angewiesen. Im Gegenzug bekennt sich die Lindener Bürgerstiftung zu den Grundsätzen der Transparenz und Offenheit.

Nach ihrem Selbstverständnis tritt die Lindener Bürgerstiftung weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Aufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Sie möchte insbesondere das städtische Angebot für das Zusammenleben der jüngeren und älteren Lindener Bürgerinnen und Bürger ergänzen und vor allem mit modellhaften Initiativen Innovationen auf den Weg bringen. In diesem Sinne fördert sie gemeinnützige und mildtätige Vorhaben aus und in der Stadt und führt selbst eigene Projekte durch.

Mit den nachfolgenden Förderrichtlinien gibt die Lindener Bürgerstiftung den formalen und den inhaltlichen Rahmen einer möglichen Förderung von Projekten durch die Lindener Bürgerstiftung vor.

I. Förderzwecke

Die inhaltlichen Vorgaben für die Vergabe von Stiftungsmitteln ergeben sich aus der Satzung der Lindener Bürgerstiftung, den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung (AO) sowie stiftungsrechtlichen Grundsätzen. Zweck der Lindener Bürgerstiftung ist (siehe § 3 Ziffer (1) der Stiftungssatzung) die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe
- der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- der Bildung, Erziehung und des Sports,
- des Schutzes der Ehe und Familie,
- kultureller Betätigungen,
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationen und Kulturen,
- des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- mildtätiger Zwecke,

in der Region Linden zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region Lindens gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf Linden haben.

Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch

- die Förderung von Projekten im Bereich der Bildung, der Erziehung und des Sports,
- Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
- die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 3 (1) genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
- die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches, insbesondere der Organisation von Veranstaltungen im Bereich der Stiftung.

Die Vergabe der Mittel liegt im Ermessen der Lindener Bürgerstiftung unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Lindener Bürgerstiftung fördert einzeln abgegrenzte bzw. abgrenzbare Vorhaben (Projektförderung) sowie anderer gemeinnütziger Organisationen, aus und in der Stadt Linden.

Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Region Linden gewährleistet sein.

II. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen.

Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

III. Antragsverfahren

Anträge können schriftlich bei der Lindener Bürgerstiftung, Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden, gestellt werden. Der Antragsteller hat folgende Informationen mitzuteilen:

- Angaben zu dem Projekt, für welches eine Förderung beantragt wird.
- Beschreibung des Projektinhaltes.
- Der Förderbedarf ist zu begründen.

Über die Förderung entscheidet der Stiftungsvorstand.

Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang der schriftlichen Annahme der Förderung auf der Grundlage der „Richtlinien zur Verwendung von Stiftungsmitteln der Lindener Bürgerstiftung“, innerhalb 14 Tagen.

Die bewilligten Fördermittel werden dem Antragsteller auf ein von ihm benanntes Konto überwiesen. In begründeten Einzelfällen kann die Lindener Bürgerstiftung einer hiervon abweichenden Auszahlungspraxis zustimmen.

IV. Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist an den Zweck gebunden, der im Bewilligungsbescheid (einschließlich seiner Anlagen) bestimmt ist.

Zur Prüfung des finanziellen Nachweises ist die Lindener Bürgerstiftung jederzeit berechtigt, die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Rechnungen und Quittungen) zu verlangen, die sich auf den für das Projekt bewilligten Betrag beziehen müssen.

Ferner besteht eine Pflicht zur Rückzahlung des bewilligten und bereits ausbezahlten Förderbetrags, soweit die Organisation die Förderung zu Unrecht, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben, erlangt hat, die Fördermittel zweckentfremdet eingesetzt oder die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird. In diesem Fall soll sich die Organisation auch nicht darauf berufen können, dass sie hinsichtlich der erhaltenen Förderung nicht mehr bereichert ist.

V. Öffentlichkeitsarbeit

Die Lindener Bürgerstiftung kann mittels Medienmitteilung über die Bewilligung einer Förderung informieren. Auch kann eine symbolische Übergabe der Fördermittel an die Organisation im Beisein von Medien erfolgen.

Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dergleichen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der Lindener Bürgerstiftung gefördert wurde.

Die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit durch die Organisation ist vorab mit der Lindener Bürgerstiftung abzustimmen.

VI. Datenschutzbestimmungen und Vertraulichkeit

Die Lindener Bürgerstiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung des Förderantrages elektronisch zu verarbeiten.

Die Lindener Bürgerstiftung ist ferner berechtigt, die Daten in angemessener Weise für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Personenbezogene Daten dürfen zu diesem Zweck jedoch nur verwendet werden, wenn die entsprechende Person dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Lindener Bürgerstiftung wird im Übrigen die ihr im Rahmen der Antragstellung übermittelten Informationen vertraulich behandeln und diese ohne Zustimmung des Antragstellers nicht an Dritte weitergeben. Abweichend davon ist die Lindener Bürgerstiftung berechtigt, diese Informationen weiterzugeben, wenn sie hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen verpflichtet ist.

VII. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinien wurden am **04.09.2018** erstmalig erstellt und durch den Stiftungsvorstand nach Anhörung des Stiftungskuratoriums am **04.09.2018** beschlossen.

Die nunmehr vorliegende Fassung der Richtlinien tritt am 04.09.2018 in Kraft.

Die Richtlinien können jederzeit durch die Lindener Bürgerstiftung geändert werden.

Für den Antragsteller maßgebend ist im Falle einer Änderung diejenige Fassung der Richtlinien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft ist.